

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schachklub Uetersen von 1947 e.V.“. Die Kurzform des Vereinsnamens ist „SK Uetersen“. Der Verein wird im weiteren Verlauf dieser Satzung gelegentlich auch kurz als „Klub“ bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Uetersen und ist unter der Nummer 1188EL in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Schachs, insbesondere durch
  - a) Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und internen Wettkampfbetriebs
  - b) Ausrichtung von und Teilnahme an Schachwettkämpfen innerhalb der Verbandsstruktur des Deutschen Schachbundes
  - c) Nachwuchsarbeit
  - d) Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein geht dabei von dem Grundgedanken aus, dass Schach als sportliche Disziplin in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung der Jugend zu dienen, aber auch bis ins hohe Alter geistige Beweglichkeit und Freude am Miteinander zu erhalten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

### § 4 Klubordnungen

1. Näheres zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung wird in Klubordnungen festgehalten, deren Errichtung, Änderung und Aufhebung der Mitgliederversammlung obliegt. Die Klubordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ständige Klubordnungen sollen nicht aufgehoben werden.

2. Ständige Klubordnungen sind:
  - a) die Beitragsordnung
  - b) die Jugendordnung

## **§ 5 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann ausschließlich von natürlichen Personen erworben werden.
2. Der Klub besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
  - a) Aktive Mitglieder dürfen im Namen des Klubs an allen Veranstaltungen des Klubs und der übergeordneten Dachverbände, denen er angehört, teilnehmen.
  - b) Passive Mitglieder dürfen sich nicht im Namen des Klubs schachlich betätigen. Sie dürfen auch nicht an internen Klubmeisterschaften und nicht regelmäßig an den Klubabenden teilnehmen. Die Teilnahme an sonstigen Klubveranstaltungen ohne überwiegenden schachsportlichen Charakter, insbesondere an Mitgliederversammlungen, ist ihnen jedoch gestattet.

Der Hauptausschuss ist befugt, das Teilnahmerecht gemäß Buchstabe a) bzw. das Teilnahmeverbot gemäß Buchstabe b) im Einzelfall durch Beschluss geeignet zu beschränken bzw. aufzuheben, wenn die Umstände eine solche Entscheidung erfordern. In dringenden Fällen kann auch jedes Vorstandsmitglied allein eine solche Entscheidung fällen.

3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft füllt der Bewerber das zu diesem Zwecke vom Klub herausgegebene Formular vollständig aus und reicht es beim Vorstand ein. Wird die passive Mitgliedschaft beantragt, so ist dies auf dem Formular ausdrücklich anzugeben, andernfalls gilt die aktive Mitgliedschaft als beantragt.
4. Aus dem Antrag eines Bewerbers, der einen gesetzlichen Vertreter hat, muss sowohl dessen Zustimmung zu dem Aufnahmeantrag als auch dessen Einwilligung darin hervorgehen, dass das von ihm vertretene Mitglied sein satzungsgemäßes Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung grundsätzlich selbst ausübt. Diese Zustimmung und diese Einwilligung gelten durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch den gesetzlichen Vertreter (z.B. beide Elternteile eines Minderjährigen) als erfolgt.
5. Mit dem Eingang des Antrages bei einem Vorstandsmitglied beginnt für den Bewerber eine vorläufige Mitgliedschaft mit allen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten. Die vorläufige Mitgliedschaft geht in eine ordentliche Mitgliedschaft über, sofern nicht der Vorstand dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang die Ablehnung seines Antrages mitteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
6. Im Falle der Ablehnung ruhen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung alle Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes. Das betroffene Mitglied hat jedoch das Recht, durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung eine Überprüfung der Ablehnung durch die Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Fristen und das weitere Verfahren sind dieselben wie bei der Überprüfung des Ausschlusses.
7. Durch Erklärung gegenüber dem Vorstand kann jedes Mitglied von der passiven zur aktiven sowie von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft wechseln. Die Erklärung soll in Schriftform erfolgen. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Erklärung beim Vorstand. Die passive Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Eingang der Erklärung beim Vorstand folgenden Geschäftsjahr.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Austritt
  - a) Der Austritt kann ausschließlich zum Ablauf eines Geschäftshalbjahres erfolgen. Er wird durch eine an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung des betroffenen Mitgliedes eingeleitet.

- b) Der Vorstand hat den Zugang der Austrittserklärung innerhalb einer Woche in Schriftform zu bestätigen und dabei das betroffene Mitglied auf die Möglichkeit des Widerrufs seiner Austrittserklärung hinzuweisen.
  - c) Das Mitglied kann seine Austrittserklärung innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der Zugangsbestätigung durch eine an den Vorstand gerichtete Erklärung in Schriftform widerrufen und dadurch das Ende seiner Mitgliedschaft abwenden.
  - d) Wird die Austrittserklärung nicht oder nicht fristgerecht widerrufen, so endet die Mitgliedschaft am Schluss des laufenden Geschäftshalbjahres, sofern die Austrittserklärung dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher zugegangen ist, sonst am Schluss des folgenden Geschäftshalbjahres.
3. Ausschluss
- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Klubziele schädigendes Verhalten des betroffenen Mitgliedes, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten sowie Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
  - b) Dem betroffenen Mitglied ist zunächst mitzuteilen, dass es ausgeschlossen werden soll und welches Fehlverhalten ihm vorgeworfen wird. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu den Vorwürfen zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist beschließt der Hauptausschuss über den Ausschluss. Ist eine Äußerung des betroffenen Mitgliedes eingegangen, ist diese bei der Beschlussfassung gebührend zu beachten. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich in Schriftform bekannt zu geben.
  - c) Hat der Hauptausschuss den Ausschluss beschlossen, ruhen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Bekanntgabe alle Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes, mit Ausnahme der besonderen Rechte, die ihm die Satzung für das Ausschlussverfahren ausdrücklich zubilligt. Das betroffene Mitglied hat insbesondere das Recht, durch eine an den Vorstand gerichtete Erklärung in Schriftform eine Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung zu verlangen. Geht eine solche Erklärung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses ein, so ist der Ausschluss endgültig wirksam und die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes ist beendet.
  - d) Verlangt das betroffene Mitglied eine Überprüfung des Ausschlusses, so hat der Vorstand zu diesem Zwecke die Mitgliederversammlung so rechtzeitig zu berufen, dass die Versammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Verlangens stattfindet. Steht jedoch die Jahreshauptversammlung höchstens sechs Wochen bevor, so ist die Überprüfung des Ausschlusses auf deren Tagesordnung zu setzen.
  - e) Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig mit der Berufung der Versammlung von deren Zeitpunkt und Ort in Kenntnis zu setzen. Es hat, soweit es um die Beratung zur Überprüfung des Ausschlusses geht, das Recht an der Versammlung teilzunehmen und dort gehört zu werden. Spätestens unmittelbar vor der Beschlussfassung hat es die Versammlung jedoch zu verlassen.
  - f) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bestätigt sie den Ausschluss, so endet die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses, andernfalls leben die ruhenden Rechte des betroffenen Mitgliedes wieder auf.
  - g) Der Ausschluss befreit den Betroffenen nicht von seinen während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Klub, insbesondere hat er in seinem Besitz befindliches Klubeigentum unverzüglich an den Klub herauszugeben sowie Beitragsrückstände auszugleichen.
4. Tod
- a) Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes sind aufzufordern, Klubeigentum, welches sich in dessen Besitz befand, unverzüglich an den Klub herauszugeben sowie bestehende Verbindlichkeiten zu begleichen. Rückständige Beiträge des verstorbenen Mitgliedes werden hingegen nicht eingefordert.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte des Betroffenen.

## § 7 Ehrenmitgliedschaften

1. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen ein Mitglied zum Ehrenmitglied oder einen ehemaligen 1. Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Ehrenvorsitzende haben zudem Sitz und Stimme im Hauptausschuss. Sie sind daher zu Hauptausschussversammlungen einzuladen. Dies gilt jedoch nicht für Ehrenvorsitzende, gegen die ein noch nicht abgeschlossenes Ausschlussverfahren eröffnet worden ist.
4. Ehrenmitgliedschaften enden auf Wunsch des betroffenen Ehrenmitgliedes bzw. Ehrenvorsitzenden sowie mit dem Ende seiner Mitgliedschaft.

## § 8 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist bis auf die in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführten Ausnahmen beitragspflichtig. Der Beitrag ist in Geld zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten.
3. Mitglieder, die in einem Teil eines Jahres die aktive Mitgliedschaft besitzen, haben für dieses Jahr den Beitrag für die aktive Mitgliedschaft zu entrichten.
4. Verbindlichkeiten aus der Beitragspflicht dürfen vom Mitglied nicht mit Forderungen gegen den Klub aufgerechnet werden.
5. Der Hauptausschuss kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
6. Die Beitragspflicht entfällt von Anfang an, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnt.

## § 9 Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, ordnen alle Organe des Klubs ihre Angelegenheiten durch Beschlüsse in Versammlungen. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Abstimmung per Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist jedoch eine geheime Abstimmung durchzuführen. Ein Beschluss ist dann gefasst, wenn er die Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen und bleiben daher bei der Mehrheitsberechnung außer Betracht.
2. Stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme sind, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, alle anwesenden Mitglieder des jeweiligen Kluborgans, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes, welches einen gesetzlichen Vertreter hat, wird durch diesen wahrgenommen, sofern er vollzählig zu der Versammlung erschienen ist, sonst durch das Mitglied selbst. Der gesetzliche Vertreter hat für jedes von ihm vertretene Mitglied eine Stimme. Besteht der gesetzliche Vertreter eines Mitgliedes aus mehreren Teilen und können sich diese nicht auf eine gemeinsame Stimme einigen, so gilt die Stimme des vertretenen Mitgliedes als nicht abgegeben.

## § 10 Klubämter und Wahlen

1. Die Klubämter werden durch besondere Beschlüsse („Wahlen“) besetzt. Dabei werden die Amtsinhaber in getrennten Wahlgängen einzeln bestellt. Blockwahlen sind unzulässig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

2. Die Wahlen werden durch einen Wahlleiter geleitet. Wahlleiter ist grundsätzlich der Versammlungsleiter. Nimmt dieser jedoch an einer Wahl als Kandidat teil, so bestellt die Versammlung für die Dauer dieser Wahl einen anderen volljährigen Versammlungsteilnehmer zum Wahlleiter.
3. Führt der jeweils erste Wahlgang nicht zu einer Entscheidung, findet ein zweiter Wahlgang statt. An diesem nehmen als Kandidaten diejenigen Personen teil, die im ersten Wahlgang die gleiche höchste Stimmzahl erreicht haben und ihre Kandidatur nicht zurückziehen. Ist dies nur ein Kandidat, so kommen diejenigen Kandidaten hinzu, die im ersten Wahlgang die gleiche zweithöchste Stimmzahl erreicht haben und ihre Kandidatur nicht zurückziehen.
4. Führt auch der zweite Wahlgang nicht zu einer Entscheidung, so entscheidet das Los. Der Wahlleiter bestimmt dazu ein geeignetes Verfahren (Münzwurf, Würfeln etc.) und führt es durch. Die Teilnehmer an dem Losverfahren werden in gleicher Weise bestimmt wie die Kandidaten des zweiten Wahlgangs.
5. Jeder Amtsinhaber wird für zwei Jahre bestellt, bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein anderes Klubmitglied in sein Amt bestellt worden ist.

### **§ 11 Organe des Klubs**

1. Organe des Klubs sind
  - a) der Vorstand
  - b) der Hauptausschuss
  - c) die Mitgliederversammlung
  - d) die Jugendversammlung

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Klubs Seine Aufgabe ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Klubs sowie die Besorgung der damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte
2. Der Vorstand besteht aus den Inhabern folgender Ämter:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
3. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende den Klub nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in Form einer Wahl bestellt. Nur volljährige Klubmitglieder können zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes endet auch dessen Vorstandsamt.

### **§ 13 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss führt die laufenden Geschäfte des Klubs und regelt dessen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Ausführung zu bringen. Seine interne Aufgabenverteilung regelt er selbst, jedoch sollen die Aufgaben der einzelnen Hauptausschussmitglieder ihren Amtsbezeichnungen entsprechen.
2. Jedes Hauptausschussmitglied muss bei seiner Bestellung Klubmitglied sein und mit Ausnahme des Jugendsprechers mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Der Hauptausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern, aus den Inhabern folgender Ämter:
  - a) Turnierwart
  - b) Jugendwart
  - c) Jugendsprecher als beratendes Mitglied ohne Stimmrechtsowie aus bis zu drei weiteren Mitgliedern, welche jedoch nur bei konkret vorliegendem Bedarf bestellt werden sollen.
4. Der Jugendwart und der Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung in Form einer Wahl bestellt, wobei die Bestellung des Jugendwartes der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf und erst dadurch wirksam wird.
5. Die übrigen Hauptausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in Form einer Wahl bestellt.
6. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse in Versammlungen, zu denen der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende alle anderen Hauptausschussmitglieder sowie die Ehrevorsitzenden einlädt. Dabei soll eine Frist von einer Woche nicht unterschritten werden. Bei der Einladung soll eine Tagesordnung bekanntgegeben werden, allerdings kann der Hauptausschuss auch zu allen anderen Angelegenheiten, deren Regelung ihm obliegt, Beschlüsse fassen.
7. Der Hauptausschuss bleibt beschlussfähig, auch wenn einer oder mehrere Hauptausschussmitglieder ausscheiden. Durch einstimmigen Beschluss der übrigen Hauptausschussmitglieder können ausscheidende Hauptausschussmitglieder für den Rest ihrer Amtszeit durch Kooptation ersetzt werden.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Kluborgan. Ihr gehören alle Klubmitglieder an. Sie fasst Beschluss zu allen Angelegenheiten des Klubs.
2. Die folgenden Aufgaben obliegen allein der Mitgliederversammlung:
  - a) die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes,
  - b) die Errichtung, die Änderung und die Aufhebung der Klubordnungen,
  - c) die Entlastung der Hauptausschussmitglieder,
  - d) die Bestellung der Hauptausschussmitglieder sowie deren Widerruf,
  - e) die Bestellung der Kassenprüfer sowie deren Widerruf,
  - f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - g) die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird im ersten Quartal eines Geschäftsjahres durch ein Mitglied des Vorstandes zu einer Zusammenkunft mit der Bezeichnung „Jahreshauptversammlung“ berufen.
4. Der Hauptausschuss kann beschließen, die Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Vorstandes zu weiteren Zusammenkünften berufen zu lassen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Klubs dies erfordert, sowie dann, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dieses durch schriftlichen Antrag verlangen, wobei Mitglieder, die einen gesetzlichen Vertreter haben, durch diesen zu vertreten sind. Aus dem Antrag müssen der Zweck und die Gründe für die Berufung hervorgehen. Näheres regeln die einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.
5. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladungsschreiben, welche spätestens 14 Tage vor der Versammlung in elektronischer Form an die zuletzt dem Klub bekannt gegebene Adresse jedes Mitglieds zu übermitteln sind. Mitglieder, denen die Einladung mangels Emailadresse nicht in elektronischer Form übermittelt werden kann, sind per Fax oder Brief einzuladen.

6. Das Einladungsschreiben muss alle zu behandelnden Beschlussfassungsgegenstände enthalten (Tagesordnung) und zwar so deutlich, dass jedes Mitglied aufgrund dessen entscheiden kann, an der Versammlung teilzunehmen oder nicht teilzunehmen.
7. Jede nicht zum Zwecke der Auflösung des Klubs satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Versammlung wird von einem volljährigen Hauptausschussmitglied geleitet, in der Regel vom 1. Vorsitzenden. Ist kein volljähriges Hauptausschussmitglied anwesend, leitet von den anwesenden und dazu bereiten volljährigen Mitgliedern dasjenige die Versammlung, welches dem Klub am längsten angehört. Will kein Mitglied die Versammlung leiten, findet die Versammlung nicht statt.
9. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung. Unmittelbar danach ist ein Protokollführer zu bestimmen. Dieser fertigt über die Versammlung ein Protokoll an, welches von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss insbesondere die Beschlussanträge im Wortlaut sowie jeweils die Anzahl der Ja- und der Nein- Stimmen wiedergeben. Zu Prüfungszwecken soll jeweils auch die Anzahl der Enthaltungen ermittelt und angegeben werden.
10. Unmittelbar nach der Bestimmung des Protokollführers kann auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers die Tagesordnung der Versammlung um weitere Beschlussfassungsgegenstände ergänzt werden. Die Ergänzungen dürfen weder eine Personalentscheidung noch die Änderung der Satzung noch die Auflösung des Vereines betreffen. Für jede Ergänzung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.
11. Der gesetzliche Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes darf dessen Stimmrecht wahrnehmen. Im Übrigen darf er lediglich mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen; dies gilt auch für weitere vom Vorstand eingeladene Personen.

### **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt alle zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung zwei Mitglieder, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen, zu Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassen- und Buchführung des Klubs sowie die Umsetzung der Beschlüsse jederzeit vollumfänglich zu prüfen. Sie haben auf den folgenden Mitgliederversammlungen über die vorgenommenen Prüfungen zu berichten, insbesondere über die Kassen- und Buchprüfungen.

### **§ 16 Jugendabteilung und Jugendversammlung**

1. Mitglieder der Jugendabteilung des SK Uetersen sind alle Jugendlichen des Klubs, die Jugendgruppenleiter und die sonstigen in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter des Klubs.
2. Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Jugendliche nach der Altersbegrenzung der Schachjugend Schleswig Holstein.
3. Die Mitglieder der Jugendabteilung bilden die Jugendversammlung. Diese wird mindestens einmal jährlich durch den Jugendwart einberufen und zwar möglichst etwa zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Klubs. Die Jugendversammlung fasst alle für die ordnungsgemäße Arbeit der Jugendabteilung erforderlichen Beschlüsse.
4. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung im Rahmen dieser Satzung. Inhalt und Form der Jugendarbeit müssen dieser Jugendordnung entsprechen.
5. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 17 Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks**

1. Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes kann nur erfolgen, wenn bei der Berufung der Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Beschlussfassung zu diesen Angelegenheiten hinreichend deutlich hingewiesen wurde.

2. Eine Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Beschluss mit 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird und die betreffende Versammlung mindestens von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder besucht ist.
3. Sollte eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufen wurde, nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schul-, Kultur- und Sportabteilung der Stadt Uetersen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Uetersen, 25.11.2016